

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen und Einrichtung einer Härtefallkommission

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag baldmöglichst eine Rechtsverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission vorzulegen, die über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entscheidet, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Struktur

Die Härtefallkommission (HFK) wird als ein unabhängiges Gremium von überschaubarer Größe eingerichtet, in dem die Kirchen, Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und der Arbeitskreis Asyl vertreten sind.

Es wird eine Geschäftsstelle bei der Ausländerbeauftragten der Landesregierung eingerichtet, der die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalstellen und Sachmittel zugewiesen werden.

2. Verfahren

Das Verfahren in der HFK wird in einer Rechtsverordnung des Landes geregelt.

Behörden und Gerichte unterstützen die HFK bei der Aufklärung des Sachverhalts. Für die Aktenvorlage, Auskunft und den Zutritt zu Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Landtags entsprechend.

3. Zuständigkeit

Die Härtefallkommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig.

Petitionsverfahren ruhen, solange die HFK mit der gleichen Sache befasst ist.

4. Abschiebeschutz

Während des Verfahrens vor der HFK ist von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

5. Die HFK erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

6. Übergangsregelung

Bis zur Einrichtung einer HFK wird im Wege einer Vorgriffsregelung gewährleistet, dass gegen Personen, für die eine Schutzgewährung nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes durch die zukünftige Härtefallkommission in Betracht kommt, der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausgesetzt wird.

09. 07. 2004

Bauer, Kretschmann
und Fraktion

Begründung

In der Vergangenheit hat sich in vielen Fällen gezeigt, dass das rechtliche Instrumentarium des bisherigen Ausländergesetzes in besonderen humanitären Härtefällen untauglich war, menschlich vertretbare Lösungen in Einzelfällen zu erzielen. Kinder aus gut integrierten Familien wurden beispielsweise kurz vor Abschluß einer Schulausbildung abgeschoben; erwerbstätige Flüchtlinge, die seit vielen Jahren zur vollen Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber gearbeitet hatten, wurden zur Ausreise gezwungen, obwohl im Herkunftsland ihre Existenzgrundlagen nicht gesichert waren und obwohl die Arbeitgeber diese Arbeitskräfte nicht voll ersetzen konnten und erhebliche wirtschaftliche Nachteile hatten; ältere und teilweise sogar kranke Menschen, die hier seit vielen Jahren rechtmäßig lebten und arbeiteten, wurden wegen Fristversäumnissen oder geringfügiger Überschreitung von Stichtagsregelungen abgeschoben, obwohl sie im Herkunftsland weder Verwandte noch die Möglichkeit einer Existenzsicherung hatten.

Das neue Zuwanderungsgesetz, das am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, ermöglicht den Ländern die Einsetzung einer Härtefallkommission mit dem Ziel, humanitäre Belange besser zu berücksichtigen.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Möglichkeiten des neuen Zuwanderungsgesetzes zum besseren humanitären Schutz der Flüchtlinge genutzt und baldige Rechtssicherheit erzielt werden.

Die HFK soll alternativ zum Petitionsverfahren tätig werden und im Hinblick auf die Verfahrenseffizienz gleichwertig ausgestaltet sein. Daher sollen der HFK, soweit dies rechtlich möglich ist, die gleichen Befugnisse der Sachaufklärung eingeräumt werden wie dem Petitionsausschuss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. August 2004 Nr. 4–13/26 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Dem Landtag baldmöglichst eine Rechtsverordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission vorzulegen, die über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entscheidet, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Struktur

Die Härtefallkommission (HFK) wird als ein unabhängiges Gremium von überschaubarer Größe eingerichtet, in dem die Kirchen, Wohlfahrtsverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und der Arbeitskreis Asyl vertreten sind.

Es wird eine Geschäftsstelle beim Innenministerium eingerichtet, der die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalstellen und Sachmittel zugewiesen werden.

2. Verfahren

Das Verfahren in der HFK wird in einer Rechtsverordnung des Landes geregelt.

Behörden und Gerichte unterstützen die HFK bei der Aufklärung des Sachverhalts.

Für die Aktenvorlage, Auskunft und den Zutritt zu Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Landtags entsprechend.

3. Zuständigkeit

Die Härtefallkommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Petitionsverfahren ruhen, solange die HFK mit der gleichen Sache befasst ist.

4. Abschiebeschutz

Während des Verfahrens vor der HFK ist von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

5. Die HFK erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Zu 1. bis 5.:

Wie bereits in der Stellungnahme des Innenministeriums zum Antrag der Fraktion der SPD – Einrichtung einer Härtefallkommission nach dem neuen Zuwanderungsgesetz (Drucksache 13/3344) – ausgeführt, ermächtigt § 23 a des Aufenthaltsgesetzes die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Regelungen über das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine mögliche Verpflichtungserklärung einschließlich der vom Verpflichtungsgeber zu erfüllenden Voraussetzungen.

Das Aufenthaltsgesetz einschließlich der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung für die Einrichtung einer Härtefallkommission wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Der Erlass der Rechtsverordnung setzt voraus, dass die Ermächtigungsgrundlage hierfür in Kraft ist. Das Innenministerium

wird die notwendigen Vorbereitungen treffen, um rechtzeitig eine Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

6. Übergangsregelung

Bis zur Einrichtung einer HFK wird im Wege einer Vorgriffsregelung gewährleistet, dass gegen Personen, für die eine Schutzgewährung nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes durch die zukünftige Härtefallkommission in Betracht kommt, der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausgesetzt wird.

Zu 6.:

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden bereits seit einiger Zeit zunächst zurückgestellt, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Betroffenen möglicherweise unter Neuregelungen des Zuwanderungsgesetzes (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) fallen.

Rech
Innenminister